

## **Besondere Vertragsbedingungen Inspektion von Spielgeräten der Stadt Leipzig**

Abweichend zu den Zusätzlichen Allgemeinen Vertragsbedingungen der Stadt Leipzig für die Vergabe von Lieferungen und Leistungen ohne freiberufliche Leistungen (Stand: 04/2024) werden nachfolgende Punkte vereinbart:

### **zu Punkt 5. Ausführung der Leistung** **- Punkt 5 wird wie folgt ergänzt:**

#### 5.1

Auf Grund besonderer Gegebenheiten (z. B. Umstrukturierung, Bauarbeiten) können bis zu **20 %** des Leistungsvolumens wegfallen, ohne dass die ausdrückliche Verpflichtung des Auftraggebers besteht, eine entsprechende Ersatzleistung anzubieten.

Über den Wegfall einer Leistung informiert der Auftraggeber den Auftragnehmer, spätestens 30 Werktage vorher. Es können jedoch auch Leistungen hinzukommen.

#### 5.2

Kommen Spielplätze/Spielgeräte hinzu, wird die Leistungsaufnahme zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbart. Der Umfang der hinzukommenden Leistungen kann bis zu **20 %** des derzeitigen Volumens betragen. Die Leistungen werden in den bestehenden Vertrag eingebunden und sind vom Auftragnehmer zu den gleichen Vertragsbedingungen zu realisieren.

### **zu Punkt 10. Haftpflicht**

#### **- zu Punkt 10.2. wird wie folgt ergänzt:**

Der Auftragnehmer hat den Abschluss einer Haftpflichtversicherung mit folgenden Deckungssummen je Einzelfall spätestens bei Abschluss des Vertrages nachzuweisen:

für Personen- und Sachschäden mindestens	3.000.000,00 EUR
für Bearbeitungsschäden mindestens	100.000,00 EUR

Die Deckungssummen sind pro Jahr 2fach maximiert.

Der Auftragnehmer hat dem Auftraggeber den Nachweis über die Deckungssummen für diese Versicherungen bei Vertragsbeginn und auf Verlangen vorzulegen.

### **Zu Punkt 11. Preise**

#### **Punkt 11.1 wird geändert und wie folgt abgefasst:**

Für den 1. Vertragszeitraum 01.08.2025 bis zum 31.12.2026 gelten die Preise entsprechend der Angebotsabgabe des Bieters in der Ausschreibung als Festpreise.

Dies gilt nicht im Falle des Inkrafttretens eines neu geschlossenen Lohn- oder Rahmentarifvertrages bzw. Mindestlohntarifvertrages sowie bei Erhöhung der gesetzlichen Sozialaufwendungen. Dann kann vom Auftragnehmer mit schriftlichem Antrag und unter Vorlage der entsprechenden Nachweise eine Preiserhöhung beim Auftraggeber beantragt werden. Anträge dürfen nach Prüfung nur ab Tag des Posteinganges beim Auftraggeber Berücksichtigung finden. Entsprechendes gilt bei Lohnsenkung bzw. Senkung der gesetzlichen Sozialaufwendungen.

